

## **Vorblatt**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Die auf der Grundlage der Vorgängervorschriften von § 3 Absatz 3 und 5 des Düngegesetzes erlassene Düngeverordnung ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EG-Nitratrichtlinie). Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Anpassungsbedarf festgestellt. Wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen soll die Düngeverordnung neu erlassen werden. Diese Änderungen bedürfen allerdings teilweise einer Ergänzung der Zweckbestimmung und der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Das somit erforderliche Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor auch die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann. Um dies möglichst bald zu verwirklichen, beschränkt sich das vorliegende Änderungsgesetz im Wesentlichen auf die für die Änderungen der Düngeverordnung notwendigen und hiermit zusammenhängenden Änderungen des Düngegesetzes.

#### **B. Lösung**

Änderung des Düngegesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen keine neuen Informationspflichten und kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Er ist dort ausgewiesen. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst.

### **E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für den Bund und die Länder entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Er ist dort ausgewiesen. Weiterer Erfüllungsaufwand kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann weiterhin durch das Ersuchen zur Datenübermittlung nach § 12 Absatz 7 oder 8 entstehen. Dieser kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang die zuständigen Stellen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden. Da die Daten jedoch bei den zuständigen Stellen in der Regel in elektronisch gespeicherter Form vorliegen, dürfte der damit verbundene Aufwand eher gering sein.

## **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

## Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Düngegesetzes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zu einem nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt zu verringern.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„5. ist Jauche: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, bei dem es sich um ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser handelt;“

b) In Nummer 7 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 10“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „Naturschutz“ wird das Wort „ , Bau“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Düngemittel“ durch die Wörter „Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8“ ersetzt.
  - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8,“.
  - cc) In den Nummern 3, 4 und 5 wird das Wort „Düngemitteln“ jeweils durch die Wörter „Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 7 wird das Wort „Düngemitteln“ durch die Wörter „Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 sowie die Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender“ ersetzt.
  - ee) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
    - „8. die Technik und die Verfahren zum Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8,“
  - ff) In Nummer 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - gg) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
    - „10. Anordnungen der zuständigen Behörden.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Das Bundesministerium erarbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein nationales Aktionsprogramm im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme von Bestimmungen zur Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung nach Anhang II Buchstabe A Nummer 5 der Richtlinie 91/676/EWG. Satz 1 gilt bei einer Änderung des Aktionsprogramms entsprechend. Zu dem Entwurf des Aktionsprogramms sowie zu Entwürfen zur Änderung des Aktionsprogramms wird grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Aktionsprogramm und seine Änderungen sind bei Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(2) Soweit ein Aktionsprogramm nach Absatz 1 geändert wird und hierbei nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beteiligen. Der Entwurf der Änderung des Aktionsprogramms sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium bei der Erarbeitung der Änderung des Aktionsprogramms angemessen berücksichtigt. Die Fundstelle der vom Bundesministerium unter Berücksichtigung der Änderung des Aktionsprogramms erlassenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Rechtsverordnung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsver-

fahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten.“

5. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „Naturschutz“ das Wort „ , Bau“ eingefügt und das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
6. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

### **„§ 11a**

#### **Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung**

(1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung hat der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass die landwirtschaftliche Erzeugung auf einen möglichst nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb ausgerichtet wird und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt möglichst verringert werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. die Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffmengen, die
  - a) dem Betrieb zugeführt werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie den Anbau von Leguminosen,
  - b) vom Betrieb abgegeben werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, tierische und pflanzliche Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere,
2. Anordnungen und Beratungsangebote der zuständigen Behörden.

(3) Die zuständige Behörde kann Anordnungen zum Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 treffen, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorgesehen ist. § 13 findet keine Anwendung.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„Überwachung, Datenübermittlung“**

b) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 2 und der auf Grund des § 3 Absatz 3 oder 4 und des § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6, erlassenen Rechtsverordnungen übermitteln die in den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen und Behörden den für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden auf Ersuchen die folgenden Daten:

1. die Zahlstellen im Sinne des § 2 Nummer 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931) in der jeweils geltenden Fassung Angaben über

- a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern sowie die Betriebsnummer,
- b) landwirtschaftliche Flächen der Betriebe nach Lage und Größe und die jeweiligen Nutzungen,
- c) Arten, Anzahl und Bestandsregister der in den Betrieben gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere,

2. die nach der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Erhebung der Daten für die Anzeige und die Registrierung Vieh haltender Betriebe zuständigen Behörden Angaben über

- a) Name, Anschrift und Registriernummer von Haltern von Tieren nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Viehverkehrsverordnung,
- b) Art und Anzahl der vorhandenen Tiere nach Buchstabe a sowie die Klassifizierung nach Alter, Gewicht und Produktionsrichtung,



3. die nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen Angaben über
  - a) Name, Anschrift und Registriernummer von Haltern von Tieren nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Viehverkehrsverordnung,
  - b) Art und Anzahl der vorhandenen Tiere nach Buchstabe a sowie die Klassifizierung nach Alter, Gewicht und Produktionsrichtung.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann im automatisierten Verfahren, nach Maßgabe des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

(8) Die für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden dürfen zu dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Zweck die dort genannten Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Nach Satz 1 dürfen die zuständigen Behörden diese Daten insbesondere, auch im automatisierten Verfahren, mit Daten abgleichen, die sie nach diesem Gesetz oder den auf Grund des § 3 Absatz 3 oder 4 und des § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6, erlassenen Rechtsverordnungen erhoben, gespeichert oder verarbeitet haben. Die in Satz 1 genannten Daten sind durch die nach Absatz 1 zuständige Behörde unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

8. In § 13 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „oder 4“ ersetzt.

9. In § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

10. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 8 und 10“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Das Düngegesetz enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnung zu erlassen.

So ermächtigt § 3 Absatz 3 Satz 1 des geltenden Düngegesetzes, die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. § 3 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht insbesondere, die düngungsrelevanten Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1) – sog. EG-Nitratrichtlinie – durch Rechtsverordnung umzusetzen. Auf der Grundlage der Vorgängerschriften von § 3 Absatz 3 und 5 des Düngegesetzes wurde die Düngeverordnung erlassen. Sie ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben.

Als Teil dieser Überprüfung hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Thünen-Instituts die Düngeverordnung in den letzten Jahren evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation in einem Abschlussbericht festgehalten. Unter Berücksichtigung dieses Berichts hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft intensive Diskussionen und Abstimmungen insbesondere unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der zuständigen Referenten der Länder durchgeführt, um eine Novellierung der geltenden Düngeverordnung vorzubereiten. Auch die EU-Kommission wurde in die entsprechenden Überlegungen einbezogen. Im Anschluss an diesen Diskussions- und Abstimmungsprozess soll die Düngeverordnung wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen neu erlassen werden.

Ein wesentliches Ergebnis der Evaluierung der Düngeverordnung durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe war der Vorschlag, die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff bundesweit zu vereinheitlichen und den ermittelten Düngebedarf als standortbezogene Obergrenze für die zu düngende Fläche festzuschreiben. Weiterhin wurde vor-

geschlagen, die durch die EG-Nitratrichtlinie vorgegebene betriebsbezogene Obergrenze für die Aufbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nach § 4 Absatz 3 der geltenden Düngeverordnung auf alle Düngemittel mit organisch gebundenem Stickstoff, insbesondere auch auf Gärreste pflanzlichen Ursprungs, auszudehnen. Im Anschluss an den hierzu durchgeführten Diskussionsprozess sollen bei der Novellierung der Düngeverordnung alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel im Grundsatz der genannten Obergrenze unterworfen werden. Dieser Schritt ist allerdings auf Grundlage der bestehenden Verordnungsermächtigungen nach § 3 des Düngegesetzes nicht möglich. Es bedarf daher einer entsprechenden Änderung des Düngegesetzes. Auch für einige weitere im Rahmen des Neuerlasses der Düngeverordnung geplante Änderungen bedarf es einer Ergänzung der bestehenden Verordnungsermächtigungen. Das somit erforderliche Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die entsprechend novellierte Düngeverordnung ausgefertigt werden und in Kraft treten kann.

Im Rahmen der Evaluierung der Düngeverordnung und der Bewertung der Ergebnisse hat sich weiterhin gezeigt, dass die Erfassung und Steuerung der Nährstoffströme in den Betrieben für die Verbesserung der Nährstoffeffizienz, die Verringerung von Nährstoffverlusten und die Vermeidung von Umweltbelastungen zentrale Elemente sind. Nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsverfahren zeichnen sich durch hohe Produktivität und geringe Nährstoffverluste aus. Es ist Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, den Stickstoffsaldo der Landwirtschaft in Form der jährlichen Gesamtbilanz auf 80 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu reduzieren. Dieser Zielwert konnte bisher nicht erreicht werden. Daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die an den unterschiedlichen Verlustquellen ansetzen. Wesentliche Nährstoffverluste treten im Bereich der Tierhaltung im Stall sowie bei der Lagerung und beim Umgang mit Wirtschaftsdüngern auf. Die Aufzeichnung und vergleichende Berechnung der Nährstoffzufuhr und der Nährstoffabfuhr für den Gesamtbetrieb sind besonders geeignet, um diese Stoffströme genauer zu erfassen und gezielte Maßnahmen zur Verringerung von vermeidbaren Nährstoffverlusten einleiten zu können. Die bisherigen Vorgaben des Düngegesetzes betrachten jedoch allein den Prozess der landwirtschaftlichen Düngung. Daher sind eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Gesetzes und die Ergänzung um Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sowie entsprechende Verordnungsermächtigungen notwendig, um insbesondere Regelungen zu Nährstoffvergleichen für den Gesamtbetrieb erlassen zu können.

In Verbindung mit der Erfassung der relevanten Stoffströme in den Betrieben ist zudem wichtig, dass die ermittelten und gegebenenfalls überbetrieblich zu verwerten-

den Nährstoffmengen mit den tatsächlich in den Betrieben gehalten Nutztieren und den für die Verwertung zur Verfügung stehenden Flächen korrespondieren. Ob die Angaben der Betriebe in den einschlägigen Unterlagen korrekt sind, kann von den für die Kontrolle der Einhaltung düngerechtlicher Vorgaben zuständigen Stellen nicht immer nachvollzogen werden, da ihr zum Beispiel keine Angaben über die zugrunde liegenden Tierzahlen vorliegen. Entsprechendes gilt für die Daten über die zur Verfügung stehenden Flächen eines Betriebes. Daher soll im Düngegesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine Übermittlung von durch andere Stellen für andere Zwecke erhobenen Daten an die für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Stellen ermöglichen soll. Die übermittelten Daten sollen ausschließlich zum Zwecke der düngerechtlichen Überwachung genutzt werden dürfen. Hierbei geht es um Daten, die bei den INVEKOS-Behörden und bei den für die Durchführung des Tierseuchenrechts zuständigen Stellen bereits vorhanden sind.

Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung greifen nicht nur die Ergebnisse der o.g. Evaluierung und des anschließenden Diskussionsprozesses auf, sondern berücksichtigen in wesentlichen Punkten auch Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die EU-Kommission ist der Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland sei den Anforderungen der EG-Nitratrichtlinie angesichts der aktuellen Daten zur Wasserqualität bislang nicht hinreichend nachgekommen. Im Oktober 2013 leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht hinreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ein. Im Juli 2014 gab sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Zur Abwendung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens, insbesondere einer Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union, besteht ein erhebliches Bedürfnis, die Änderungen der Düngeverordnung möglichst zügig abzuschließen.

Auch die hierfür erforderlichen Änderungen des Düngegesetzes müssen möglichst bald umgesetzt werden, da hiervon das Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung abhängt. Es ist ein weitest möglicher Gleichlauf des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens mit dem Verordnungsgebungsverfahren zum Neuerlass der Düngeverordnung erforderlich. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, beschränkt sich das vorliegende Änderungsgesetz daher im Wesentlichen auf die für die Änderungen der Düngeverordnung notwendigen und einige hiermit zusammenhängenden Änderungen des Düngegesetzes. Dagegen soll ggf. bestehender sonstiger Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bewusst aus diesem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert werden und einem späteren Änderungsgesetz vorbehalten bleiben. Insbesondere sollen alle Änderungen des Düngegesetzes unterbleiben, die eine Pflicht zur Notifizierung gegenüber der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG auslösen

könnten. Die dann nach dem EU-Recht einzuhaltenden Stillhaltefristen würden zu Verzögerungen beim Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes. Hiernach besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz u.a. für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung. Die geänderten Verordnungsermächtigungen ermöglichen es, die näheren Bestimmungen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten weiterzuentwickeln. Eine Anwendung dieser Stoffe in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen sichert eine effektive pflanzliche Produktion und fördert hierdurch gleichzeitig die landwirtschaftliche Erzeugung. Soweit die geänderten Bestimmungen auch Berührungspunkte zum Schutz der Gewässer aufweisen, werden sie zusätzlich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes – Wasserhaushalt – gestützt. Ein Abweichungsrecht der Länder besteht wegen der Stoffbezogenheit der Regelungen nicht. Auch die Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb dienen insbesondere der Förderung einer effizienten landwirtschaftlichen Erzeugung und stützen sich daher vor allem auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes. Soweit sie weiterhin auch Aspekte des Bodenschutzes, der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes berühren, werden sie ergänzend auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18, 24 und 32 des Grundgesetzes gestützt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Für Bund, Länder und Kommunen fallen weder Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand noch zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Erfüllungsaufwand für die Länder entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Er ist dort ausgewiesen. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Länder kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen.

Für die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen entstehen aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Es entstehen weder neue Informationspflichten noch zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Er ist dort ausgewiesen. Weiterer

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind auf Grund dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er ermöglicht eine Weiterentwicklung der näheren Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Dies dient der Verwirklichung des mit dem Düngegesetz verfolgten Zwecks, die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Vorteilhafte Auswirkungen können sich insbesondere auf die bedarfsgerechte Pflanzenernährung und den Schutz der Gewässer ergeben. Zudem dienen auch die Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb einer nachhaltigen und ressourceneffizienten landwirtschaftlichen Erzeugung. Damit sind vor allem die Nachhaltigkeitsindikatoren 1 a/b, 5 und 12a einschlägig.

Mit der Nachhaltigkeit des Gesetzentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Gesetzentwurf dagegen nicht.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen des Gesetzes keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 1 Düngegesetz)

Die Zweckbestimmung des Düngegesetzes wird durch eine Ergänzung des § 1 erweitert. Der nachhaltige und ressourceneffiziente Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein wichtiger Indikator für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Produktionsverfahren. Besondere Bedeutung kommt dabei den Pflanzennährstoffen Stickstoff und Phosphat zu. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist der Einsatz auf das notwendige Maß zu beschränken, um einerseits die Pflanzenbestände mit den für ihr Wachstum notwendigen Nährstoffen zu versorgen und andererseits Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu verringern. Die Änderung nach Nummer 1 steht in Verbindung mit der Änderung nach Nummer 6 (§ 11a neu). Die Änderungen sollen insbesondere ermöglichen, künftig durch Rechtsverordnung den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und dabei insbesondere das Verfahren für die Erfassung und sachgerechte Bewertung aller relevanten Stoffströme im Betrieb näher bestimmen zu können. Auf die Begründung zur Änderung nach Nummer 6 wird ergänzend verwiesen.



Zu Nummer 2 (§ 2 Düngegesetz)

Zu Buchstabe a

Anpassung an den Sprachgebrauch nach § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Düngegesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 2 Satz 1 Nummer 7 des Düngegesetzes enthält die Definition von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere in Abgrenzung zu Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes. Die bisherige Verweisung auf diejenige Vorschrift des Pflanzenschutzgesetzes, die den Begriff des Pflanzenstärkungsmittels definiert, ist unrichtig. Dies wird berichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Düngegesetz)

Zu Buchstabe a

Die Bezeichnungen der Bundesministerien werden an die durch Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) geänderten Bezeichnungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und cc

Die gute fachliche Praxis gilt bei der Anwendung aller Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes. Dem tragen die Änderungen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Düngeverordnung soll im Rahmen ihres Neuerlasses dahingehend geändert werden, dass künftig der Düngebedarf für Stickstoff bundesweit nach einem einheitlichen Verfahren als standortbezogene Obergrenze ermittelt wird. Zudem soll die bislang nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft geltende Obergrenze nach § 4 Absatz 3 der geltenden Düngeverordnung im Grundsatz auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ausgedehnt werden. Hierzu bedarf es einer Ände-

zung der Verordnungsermächtigung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Düngegesetzes.

#### Zu Doppelbuchstabe dd

Zunächst wird auf die Begründung zu Doppelbuchstaben aa und cc verwiesen. Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender der Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 stehen vor allem im Zusammenhang mit den Vorschriften über Aufzeichnungen der Anwendung dieser Stoffe. Die geänderte Verordnungsermächtigung soll insbesondere Regelungen darüber ermöglichen, unter welchen Umständen und in welcher Form die hierin enthaltenen Informationen gemeldet werden müssen.

#### Zu Doppelbuchstabe ee

Zunächst wird auf die Begründung zu Doppelbuchstaben aa und cc verwiesen. Zudem wird die Verordnungsermächtigung klarstellend um den Gesichtspunkt der Verfahren der Aufbringung ergänzt, der sich auch im Maßnahmenkatalog nach der EG-Nitratrichtlinie findet.

#### Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Änderung.

#### Zu Doppelbuchstabe gg

Die zuständige Behörde kann bereits nach § 13 Satz 1 des Düngegesetzes die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen das Düngegesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen unmittelbar geltendes EU-Recht notwendig sind. Ob die zuständige Behörde von dieser allgemeinen Anordnungsbefugnis Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die geänderte Verordnungsermächtigung soll insbesondere Bestimmungen darüber ermöglichen, in welchen Fällen die zuständige Behörde eine bestimmte Anordnung treffen kann oder muss. Sie dient auch der Umsetzung einer beabsichtigten Änderung der Düngeverordnung, wonach die zuständige Behörde bei Überschreitungen der zulässigen Höhe der Nährstoffkontrollwerte die Teilnahme des Betriebsinhabers an einer Düngeberatung anzuordnen hat.

#### Zu Buchstabe c

Der bisherige § 3 Absatz 4 wird in geänderter Form im neuen § 3a Absatz 2 aufgegriffen. Auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 3a Absatz 2 neu) wird verwiesen.



Zu Buchstabe d

Folgeänderungen aufgrund der Änderung nach Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 (§ 3a neu Düngegesetz)

Zu § 3a Absatz 1 neu

Die EG-Nitratrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Aktionsprogramme zu ihrer Umsetzung festzulegen. Die Aktionsprogramme sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben. In der Bundesrepublik Deutschland besteht das Aktionsprogramm derzeit aus verschiedenen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften. Dabei ist die Düngeverordnung der wesentliche Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms. Der neue § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 62a des Wasserhaushaltsgesetzes, die sich gegenseitig ergänzen, beschreibt das Verfahren bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms.

§ 62a des Wasserhaushaltsgesetzes betrifft die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms im Sinne der EG-Nitratrichtlinie, soweit es um anlagenbezogene Maßnahmen, d. h. insbesondere um die Beschaffenheit, Lage, Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen geht. Nach den Vorschriften der EG-Nitratrichtlinie müssen die Aktionsprogramme der Mitgliedstaaten insbesondere auch Vorgaben zur Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial wie z. B. Silagesickersäften in das Grundwasser und in Oberflächengewässer enthalten. Dieser anlagenbezogene Teil des Aktionsprogramms wird nach § 62a des Wasserhaushaltsgesetzes unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet. Diese Aufgabenverteilung entspricht den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten Bundesministerien.

Die übrigen (düngungsbezogenen) Teile des Aktionsprogramms im Sinne der EG-Nitratrichtlinie, einschließlich der hiernach erforderlichen Regelung zum Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung, sowie entsprechende Änderungen des Aktionsprogramms werden dagegen, wie im neuen § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes beschrieben, federführend durch das Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erarbeitet.

In Anlehnung an § 62a Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes stellt der neue § 3a Absatz 1 Satz 3 des Düngegesetzes lediglich klar, dass zum Entwurf des Aktionsprogramms sowie entsprechenden Änderungsentwürfen grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung und Ausnahmen hiervon ergeben sich aus dem UVP selbst (vgl. § 14b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 3 Nummer 1.12 UVP, § 14d UVP).

Der neue § 3a Absatz 1 Satz 4 des Düngegesetzes sieht – in Anlehnung an § 62a Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes – vor, dass das Aktionsprogramm beim Erlass einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 des Düngegesetzes zu berücksichtigen ist. Hierbei ist der Verweis auf die bestehende Verordnungsermächtigung rein deklaratorisch und bewirkt keine Erweiterung oder Änderung dieser Ermächtigung. Die von der EG-Nitratrichtlinie geforderte Verbindlichkeit der im Aktionsprogramm vorgesehenen (düngungsbezogenen) Maßnahmen wird erst durch Erlass der Rechtsverordnung erreicht, so dass die Fassung maßgeblich ist, die die Maßnahmen im Verordnungsgebungsverfahren einschließlich möglicher Bundesratsmaßgaben erhalten.

Zu § 3a Absatz 2 neu

Der neue § 3a Absatz 2 greift teilweise den bisherigen § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes auf. § 3 Absatz 4 diente der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17). Deren Artikel 2 Absatz 5 sieht vor, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2003/35/EG nicht für die in Anhang I aufgeführten Pläne und Programme gilt, für die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) – sog. SUP-Richtlinie – ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchgeführt wird. Im genannten Anhang I sind auch Aktionsprogramme nach Artikel 5 Absatz 1 der EG-Nitratrichtlinie aufgeführt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.1.2013 (BGBl. I S. 95) wurde eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Aktionsprogramme im Sinne der EG-Nitratrichtlinie eingeführt (vgl. die bereits erwähnten § 14b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 3 Nummer 1.12 UVPG). Hintergrund hierfür war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juni 2010 (verbundene Rechtssachen C-105/09 und C-110/09). Da diese SUP-Pflicht auch eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung einschließt, ist eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2003/35/EG regelmäßig nicht erforderlich (vgl. Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2003/35/EG).

Allerdings bestehen nach § 14d UVPG, der Artikel 3 Absatz 3 und 5 der SUP-Richtlinie umsetzt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der SUP-Pflicht. Hiernach ist insbesondere bei geringfügigen Änderungen von grundsätzlich SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Wenn eine solche Ausnahme eingreift, wird keine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend UVPG/SUP-Richtlinie durchgeführt. In diesem Fall ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2003/35/EG nicht entbehrlich (vgl. Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2003/35/EG). Dem trägt der neue § 3a Absatz 2 des Düngegesetzes Rechnung. Die bisher in § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Richtlinie 2003/35/EG ist hiernach nur noch durchzuführen, soweit eine Strategische Umweltprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist.

Zu Nummer 5 (§ 11 Düngegesetz)

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 11a neu Düngegesetz)

Der neue § 11a dient dem ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen im Gesamtbetrieb. Die Regelungen zielen nicht nur auf eine effiziente und pflanzenbedarfsgerechte Düngung, wie sie in § 3 gefordert wird, sondern beziehen sich auf alle wesentlichen Prozesse in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nährstoffe, insbesondere Stickstoff und Phosphat, verwendet, umgesetzt oder abgegeben werden. In landwirtschaftlichen Betrieben werden Nährstoffe hauptsächlich in Form von Düngemitteln oder Futtermitteln verwendet. Für die Herstellung dieser Stoffe werden außerhalb, aber auch innerhalb der Landwirtschaft erhebliche energie-

tische und stoffliche Ressourcen verbraucht. Daher ist ein effizienter und verlustarmer Umgang sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht erforderlich. Nährstoffverluste treten auf allen Stufen der landwirtschaftlichen Erzeugung auf. Bedeutsam sind dabei insbesondere Verluste in Form von Ammoniak, Nitrat und Lachgas, die zur Eutrophierung von nährstoffarmen Biotopen und Gewässern oder im Fall von Lachgas zum Abbau der Ozonschicht beitragen. Neben Stickstoff ist der nachhaltige Umgang mit dem Nährstoff Phosphat aus Sicht des Ressourcen- und Umweltschutzes von hoher Bedeutung. Phosphat ist ein für alle Tiere und Pflanzen lebensnotwendiger Nährstoff. Die Phosphatressourcen sind jedoch begrenzt und deren Erschließung ist mit stetig steigenden Kosten verbunden. Um geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung unproduktiver Verluste einleiten zu können, sind detaillierte Kenntnisse über die betrieblichen Stoffströme erforderlich.

#### Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird vorgeschrieben, dass der Umgang mit Nährstoffen in den Betrieben nach guter fachlicher Praxis nachhaltig und ressourceneffizient zu erfolgen hat und Nährstoffverluste in die Umwelt möglichst verringert werden.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gute fachliche Praxis zum Umgang mit Nährstoffen in Betrieben mit landwirtschaftlichen Erzeugung näher zu bestimmen. Dabei ist eine genaue Kenntnis der Nährstoffströme wichtige Voraussetzung, um die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung von Verlusten und zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe einleiten zu können. In der Rechtsverordnung sollen daher Vorschriften erlassen werden, wie und in welchem Umfang die dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen festgestellt und aufgezeichnet werden müssen. Die Nährstoffzufuhr in den Betrieb ist abhängig von der betrieblichen Ausrichtung. Während Ackerbaubetriebe Nährstoffe hauptsächlich durch Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Saatgut und den Anbau von Leguminosen aufnehmen, werden in tierhaltenden Betrieben Nährstoffe zusätzlich auch über Futtermittel und landwirtschaftliche Nutztiere zugeführt. Die Nährstoffabgabe aus den Betrieben erfolgt durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere. Aus der Gegenüberstellung von Nähr-



stoffzufuhr und Nährstoffabfuhr kann dann ein Saldo berechnet werden, der als Maß für die Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz des Betriebes dient und Hinweise für deren Verbesserung liefert. Auf dieser Grundlage sollen die zuständigen Behörden, sofern erforderlich, auch Anordnungen erlassen oder Beratungsangebote zur Verfügung stellen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine von § 13 des Düngegesetzes abweichende Anordnungsbezugnis, die eine entsprechende Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 voraussetzt.

Zu Nummer 7 (§ 12 Düngegesetz)

Zu Buchstabe a

In Verbindung mit den Absätzen 7 und 8 ist eine Erweiterung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 7 beinhaltet die Rechtsgrundlage, damit die für die Überwachung düngerechtlicher Vorschriften zuständigen Stellen in den Ländern auch auf Daten zugreifen können, die durch andere Stellen für andere Zwecke erhoben wurden.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenübermittlung ist erforderlich, da zum Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist, dass die für einen bestimmten Zweck durch eine amtliche Stelle erhobenen Daten nicht für alle denkbaren Zwecke verwendet werden dürfen, sondern grundsätzlich einer Zweckbindung unterliegen. Eine Erhebung, Verarbeitung - einschließlich einer Übermittlung an andere Behörden - oder Nutzung von Daten für andere Zwecke ist grundsätzlich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, z. B. wenn der Betroffene einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt. Um hierfür nicht im Einzelfall eine Einwilligung eines jeden Betroffenen einholen zu müssen, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die diese Datenübermittlung zulässt.

Der Zweck der Datenübermittlung wurde auf das erforderliche Maß begrenzt, um dem Einwand einer unverhältnismäßigen Pflicht zur Datenübermittlung zu begegnen.

Konkret darf die Datenübermittlung hiernach zur Überwachung bestimmter Anforderungen des Düngerechts (Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln nach § 3 des Düngegesetzes, Anforderungen nach der Düngeverordnung, Anforderungen nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger) erfolgen. Hierbei geht es um Daten, die bei den INVEKOS-Behörden und bei den für die Durchführung des Tierseuchenrechts zuständigen Stellen bereits vorhanden sind.

Zudem ist vorgesehen, dass die Datenübermittlung auch automatisiert erfolgen kann. Die Möglichkeit einer Datenübermittlung zwischen Behörden im automatisierten Verfahren ist teilweise auch in anderen agrarrechtlichen Gesetzen zugelassen worden (z. B. in § 49 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches). Dabei soll den zuständigen Stellen die Möglichkeit und damit ein Spielraum eröffnet werden, ein automatisiertes Verfahren einzuführen bzw. zu nutzen, wenn sie dies für erforderlich halten. Weiterhin soll die Datenübermittlung wie in anderen agrarrechtlichen Gesetzen (z. B. § 24 Absatz 12 des Tiergesundheitsgesetzes und § 49 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) auf Ersuchen der jeweiligen Behörde, hier der düngerechtlichen Überwachungsbehörde erfolgen. Damit bleibt es den zuständigen Landesbehörden und damit den Ländern selbst überlassen, in welchen zeitlichen Abständen sie die Daten je nach Erforderlichkeit bei den anderen Behörden anfordern.

Flankierend enthält der Änderungsvorschlag datenschutzrechtliche Vorschriften zum Umgang mit den übermittelten Daten. Insbesondere dürfen die übermittelten Daten ebenfalls nur für die o.g. Zwecke genutzt werden. Wenn sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 13 und 14 Düngegesetz)

Folgeänderungen zu den Änderungen nach Nummer 3 Buchstabe c und d.

Zu Nummer 10 (§ 15 Düngegesetz)

Folgeänderungen zu den Änderungen nach Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg sowie nach Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4.

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten, damit die novellierte Düngeverordnung ebenfalls in Kraft treten kann. Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da es insbesondere dauerhafte Verordnungsermächtigungen zum Erlass der jeweiligen Regelungen schaffen soll.